

**Der Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises als
Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises,
Postfach 1552, 53705 Siegburg

21. April 2021

Seite 1 von 2

Stadt Troisdorf
Amt für Straßenbau, Erschließungsbeiträge und Verkehr
Ralf Böttger

Aktenzeichen:

61.07.09

bei Antwort bitte angeben

Anhörung Fahrradstraßen
hier Vz. 277.1 StVO

Rahr, PHK

Telefon 02241-541-3903

Fax 02241-541-3909

karsten.rahr

@polizei.nrw.de

Sehr geehrter Herr Böttger,

das Verkehrszeichen (Vz.) 277.1 StVO, Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge, wird dort angeordnet wo es vermehrt zu gefährlichem Überholen von Fahrrädern kommt.

Für das Überholen ist bei Radfahrern ein Seitenabstand i.g.O. von mindestens 1,50 Metern, a.g.O. von mindestens 2,00 Metern einzuhalten.

Kann ein solcher Abstand nicht eingehalten werden, so besteht ein gesetzliches Überholverbot.

Nach §§ 39 ff StVO ist damit ein solches Verkehrszeichen aber nicht anzuordnen.

Dienstgebäude:

Frankfurter Straße 12-16

53721 Siegburg

Insoweit ist der Einsatz des Vz. 277.1 StVO zumindest derzeit auch verwaltungsrechtlich unplausibel.

Telefon 02241-541-0

Telefax 02241-541-1009

poststelle.rhein-sieg-kreis

@polizei.nrw.de

[https://rhein-sieg-](https://rhein-sieg-kreis.polizei.nrw/)

[kreis.polizei.nrw/](https://rhein-sieg-kreis.polizei.nrw/)

Eine allgemeine Gefahr beim Überholen von Radfahrern ist nicht bekannt.

Die Unfalllage ist derzeit für die Heimbachstraße, Edith-Stein-Straße und Talweg als unauffällig zu bezeichnen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Haltestelle Bahnhof Siegburg;

Bahnlinie: S12, S66, S67,

Buslinien : 501, 502, 509-513,

535, 556, 557, 576, 577

Der Gesetzgeber hat für die Anordnung von Vz. die Pflicht zur Erforderlichkeitsprüfung in der StVO installiert.

Derzeit liegen keine Erkenntnisse vor, die die Erforderlichkeit der Anordnung des Vz. 277.1 StVO begründen könnten.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse Nordrhein-
Westfalen

IBAN:

DE27300500000004004719

BIC:

WFEL33HAN

Sollte tatsächlich eine hohe Anzahl von überholenden mehrspurigen

Fahrzeugen anliegen, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer Fahrradstraße überhaupt vorliegen. Der Radverkehr dürfte dann nicht die vorherrschende Fahrzeugart sein.

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.
Rahr, PHK